

Sehr geehrter Lehrberechtigter!
Sehr geehrte Eltern!
Liebe Schüler*innen!

Weitere Informationen zum Berufsschulbesuch

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen weitere Informationen zum Berufsschulbesuch geben.

Bitte lesen Sie dieses Schreiben bis zum Ende durch und lassen Sie es vom Lehrling, vom Erziehungsberechtigten und von einem Vertreter des Lehrbetriebes unterschreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lehrberechtigte gemäß § 9 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes verpflichtet ist, dem Lehrling die zum Schulbesuch erforderliche Zeit frei zu geben, ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen hat. Sollte Ihr Lehrling krankheitshalber an diesem Lehrgang nicht teilnehmen können, ist **eine Verschiebung des Schulbesuches nur dann möglich, wenn die Krankheit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen wird.**

Persönliche oder betriebliche Gründe für eine Terminverschiebung können aus schulorganisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

1. Für Schüler*innen, die im Schülerwohnhaus wohnen:

Bitte **im Erhebungsblatt** vermerken, dass **ein Zimmer** im Schülerwohnhaus benötigt wird. Schüler*innen die die Möglichkeit haben zu pendeln, sollen dies mit Einverständnis des Lehrbetriebes wahrnehmen und im Erhebungsblatt vermerken.

! Das Erhebungsblatt ist 2 Wochen vor Schulbeginn an die Berufsschule zurückzusenden !

Für Schüler*innen der 1. Klassen:

Erstanreise am Sonntag, 3. September 2023

15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in das Schülerwohnhaus Mistelbach, Bahnzeile 19

Für alle anderen Schüler*innen:

Erstanreise am Sonntag, 3. September 2023

16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

in das Schülerwohnhaus Mistelbach, Bahnzeile 19

Bitte die Termine und Zeiten der Erstanreise unbedingt einhalten, da an diesem Tag die Zimmerzuteilung erfolgt!

Die grundsätzliche Anreise in den weiteren Lehrgangswochen (an Sonn- und Feiertagen bzw. an schulfreien Tagen vor einem Unterrichtstag) in das Schülerwohnhaus kann von **17 Uhr bis spätestens 21.30 Uhr** erfolgen. Die Schüler*innen werden jeden Freitag und an den Tagen vor Feiertagen **nach Unterrichtsende** nach Hause **entlassen**.

Jene Schüler*innen die im Schülerwohnhaus wohnen haben Folgendes mitzubringen:

Polsterüberzug, Bettdeckenüberzug, Leintuch, Leibwäsche, Handtuch, Waschzeug, Zahnbürste, Zahnbecher, Schuhputzzeug, Regenschutzbekleidung, 2 Paar Hausschuhe ohne Holzsohlen (für Schule und Schülerwohnhaus).

Bei Besitz und Konsum von Alkohol oder Drogen sowie bei Gewaltanwendung gegenüber Mitmenschen erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus.

2. Für Schüler*innen, die die Berufsschule extern besuchen:

Schüler*innen die die Möglichkeit haben zu pendeln, sollen dies mit Einverständnis des Lehrbetriebes wahrnehmen und im Erhebungsblatt vermerken. Bitte im Erhebungsblatt vermerken, dass **kein Zimmer** im Schülerwohnhaus benötigt wird und das Erhebungsblatt 2 Wochen vor Schulbeginn an die Berufsschule zurücksenden! Während des Lehrganges ist eine Änderung nicht mehr möglich!

Für Schüler*innen, die NICHT im Schülerwohnhaus wohnen, ist die Erstanreise direkt in die Schule am **Montag, 4. September 2023**, um 7.15 Uhr Mistelbach, Franz-Bayer-Straße 2.

3. Information für den Unterricht

Die Unterrichtszeiten sind grundsätzlich Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (bzw. 17.20 Uhr).

Schulfrei: Freitag, 27. Oktober 2023 und Donnerstag 2. November 2023

Unterricht am Freitag, 3. November und Samstag, 4. November 2023

Externe Schüler*innen müssen jeden Tag vor Unterrichtsbeginn in der Schule sein.
Ein Abweichen davon, auch in geringem Ausmaß, ist nicht möglich.

Für den Berufsschulbesuch ist Folgendes mitzubringen:

1. Dieses Schreiben ist unterschrieben vom Erziehungsberechtigten, vom Lehrbetrieb und vom Lehrling beim Schulbeginn mitzubringen.
2. Ein Paar Hausschuhe (keine Holzsohlen, keine Crocs, keine Turnschuhe).
3. E-Card, Impfpass.
4. Die Schüler*innen der ersten Klassen haben mitzubringen: den Lehrvertrag, letztes Zeugnis, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopien sind ausreichend) und 1 Passbild.
5. Schreibzeug und Unterrichtsmittel: Füllfeder oder Kugelschreiber, Farbstifte, Bleistifte, Zirkel, ein 30- und 45-gradiges Dreieck, Taschenrechner, Fachbücher, Mitschriften früherer Lehrgänge.
6. Ein Vorhangschloss.
7. Schülerinnen und Schüler **aller Lehrberufe** benötigen einen Arbeitsanzug oder Overall (kein Arbeitsmantel), Arbeitsschuhe (Sicherheitsschuhe mit Zehenschutzkappen nach den Richtlinien der AUVA), Schweißhandschuhe, Kopfbedeckung (bei langem Haar Haarnetz) für den Lehrwerkstättenunterricht, ein Rollmaßband, ein Messschieber, eine Schleifbrille, ein Gehörschutz (Stöpsel) und Handschuhe.
Die Lehrlinge der Lehrberufe **Landmaschinen-, Baumaschinen- u. Nutzfahrzeugtechnik** sowie **Fahrradmechatronik und Metalltechnik** benötigen zusätzlich ein Multimeter für Spannungs- und Strommessung (mind. 10 Ampere).
Die Lehrlinge des Lehrberufes **Hufschmied** benötigen zusätzlich: 1 Schmiedehammer, 1 Falzhammer, 1 Feuerzange 10 mm, 1 Vorbeisser, 1 Lochdorn, 1 Maßstab.
8. Für den Unterricht ist es erforderlich, dass jeder Schüler*in über eine eigene E-Mail-Adresse verfügt. Diese hat der Schüler*in selbst vor Schulbeginn einzurichten.
9. Für den Lern- und Arbeitsmittelbeitrag sind zu Lehrgangsbeginn Euro 10, -- mitzubringen.
10. Turnkleidung (Trainingsanzug, kurze Hose, Leibchen, 2 Paar Turnschuhe (Hallenschuhe-keine schwarze Sohle und Sportschuhe für den Außenbereich)

Folgende Punkte sind zu beachten:

Für den Unterricht werden dem/der Schüler*in Werkzeuge, Zeichenplatten und Laptops zur Verfügung gestellt, für der/die Schüler*in während des Lehrganges verantwortlich ist. Für sämtliche Beschädigungen, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, ist der/die Schüler*in verantwortlich und hat für eventuelle Reparaturen (bzw. Ersatz) aufzukommen.

Erkrankt ein Schüler*in vor oder während des Lehrganges zu Hause, so ist die Direktion **sofort** telefonisch (02572/2369) oder per E-Mail an direktion@lbsmistelbach.ac.at zu verständigen und eine ärztliche Krankmeldung in Kopie nachzubringen. Bei Erkrankung während der Berufsschulzeit kann der Lehrling im Schülerwohnhaus nicht beaufsichtigt werden und muss daher nach ärztlicher Anweisung oder Anweisung durch die Direktion, zum nächstmöglichen Termin nach Hause fahren. Ebenso ist es erforderlich, körperliche sowie psychische Beeinträchtigungen bzw. chronische Erkrankungen zu melden.

Für andere Freistellungen vom Unterricht (Behördengang, Musterung, etc.) ist rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor dem geplanten Termin) in der Direktion anzusuchen.

Die An- und Abreise mit eigenem Kraftfahrzeug sowie das Mitfahren erfolgen auf eigene Gefahr. Die Direktion übernimmt keine Haftung durch Verkehrsunfälle verursachte Personen- bzw. Sachschäden während des Aufenthaltes in der Berufsschule sowie für abgestellte Fahrzeuge. Ebenso wird keine Haftung für die Zurücklegung des Schulweges zwischen Schülerwohnhaus und dem Schulgebäude übernommen. Gleiches gilt für die selbständige An- und Abreise bei schulischen Veranstaltungen. Das Abstellen von Pkws ist auf dem schuleigenen Parkplatz nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auf eigene Gefahr unentgeltlich gestattet. Die Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln wird die Parkerlaubnis zurückgenommen. Eine Verwendung des Fahrzeuges während des Aufenthaltes in Mistelbach ist nicht erlaubt.

Die Benützung von **Gegenständen, die die eigene Sicherheit und die Sicherheit der Mitschüler*innen gefährden** könnten, wie Messer, Laserpointer, Waffen, auch Spielwaffen (wie z.B. NERFS, oder Paintballs) etc. sind nicht gestattet. Handys dürfen nur in der Freizeit verwendet werden, keinesfalls im Unterricht, in der Lernstunde und im Speisesaal.

Für persönliche Anliegen und Probleme wie z.B. Schulangst, Heimweh, Schüler*innen-Konflikte, Krisenbewältigung etc. steht den Schüler*innen sowie deren Eltern die Schulsozialarbeiterin, Fr. Sandra Wiesinger BA MA, (0650/3302274) kostenlos und anonym zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Juli 2018 aufgrund einer Novelle des Tabak- und **Nichtraucher*innen Schutzgesetzes** das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände und dem Gelände des Schülerwohnhauses d.h. auch auf schulischen Freiflächen verboten ist. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

Die NÖ Gebietskrankenkasse bietet einmal jährlich für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr eine **Jugendlichenuntersuchung** an. Diese Untersuchung wird während des Berufsschulbesuchs durchgeführt. Nähere Informationen zur Jugendlichenuntersuchung finden Sie unter www.noegkk.at/jugendlichenuntersuchung.

Schüler*innen, welche mit dem Bus oder Bahn anreisen wollen:

Für die rechtzeitige Erlangung einer Fahrpreismäßigung für öffentliche Verkehrsmittel ist Folgendes zu beachten:

Das Jugendticket ist in einer Postfiliale, Postpartner in NÖ und Bgld. bzw. auf www.vor.at erhältlich:

Schülerschein werden in der Direktion der Landesberufsschule bei Bedarf ausgestellt.

Zustimmungserklärung

Einwilligung gem. Art 6 Abs.1 lit. A iVm Art 7 DSGVO
(Datenschutzgrundverordnung)

**Bitte diese Seite unterfertigt zu Schulbeginn mitnehmen
oder per Mail retournieren!**

Familienname/Vorname des Schülers: (in BLOCKSCHRIFT)	
--	--

1. **Es wird das Einverständnis erteilt**, dass während des Aufenthaltes in der Berufsschule und im Schülerwohnhaus **Fotos von Schüler*innen** gemacht und diese veröffentlicht werden dürfen. Im Unterricht, bei Projekten und verschiedenen Aktivitäten werden Fotos angefertigt und diese inklusive der dazugehörigen Informationen, auf der schuleigenen Website, Facebook, Instagram und in Printmedien veröffentlicht.
2. **Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten** (Familienname, Vorname, SVNr, Beginn und Ende des förderbaren Aufenthaltes im Schülerwohnhaus) **für die Verrechnung des Schülerwohnhausbeitrages** weitergegeben werden dürfen. (Die Daten werden an die Schülerwohnhausverwaltung, an die ARGE Schülerwohnhäuser der WKNÖ, an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, an die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer und an die WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammer Österreich zur Abrechnung der Schülerwohnhausbeiträge weitergegeben.)

Sollte diese Einverständniserklärung abgelehnt werden, so ist der Schülerwohnhausbeitrag vom Lehrbetrieb selbst zu bezahlen und der Kostenersatz muss selber über die Förderstelle abgerechnet werden. ;

Mit freundlichen Grüßen
Landesberufsschule Mistelbach
RegR Ing. Franz Pleil
Berufsschuldirektor

**MIT IHRER UNTERSCHRIFT BESTÄTIGEN SIE; DASS SIE DIE INFORMATIONEN ZUR
KENNTNIS GENOMMEN HABEN
UND DIE ZUSTIMMUNGEN ZUR DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG GEBEN!!!!**

Der Erziehungsberechtigte:

Der Lehrberechtigte:

Der Lehrling: